Vorlage Nr.: 42-1/2019

Stadt Schöningen
Dienstbereich Ordnungswesen

07.06.2019

Abfallentsorgung in der Stadt Schöningen

1. Standorte für Glas- und Altkleidersammelcontainer

Im Ausschuss für Bürgerdienste am 13.03.2019 (TOP 8) hatte die Verwaltung über die Handlungsbedarfe in der Abfallentsorgung im Stadtgebiet berichtet. Unter anderem war die Problematik der Vermüllung an den Standorten der Altglas- und Altkleidersammelcontainer thematisiert worden.

Folgende Stellplätze werden derzeit für Glas- und Altkleidersammelcontainer im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schöningen vorgehalten:

Glascontainer:

Alversdorfer Straße
Berliner Platz
Dorfstraße
Hötensleber Straße
*Goethestraße**
Hauptstraße
Hopfengarten
Marienstraße
*Marktkauf**
Steinweg
Untere Burgbreite
Weinbergstraße
Wilhelm-Busch-Straße

Altkleidersammelcontainer:

Hofbreite
Hoiersdorfer Straße
Hötensleber Straße
Eichendorffstraße
Gabelsberger Straße
*Goethestraße**
Marienstraße
*Marktkauf**
Ringstraße
Stettiner Straße

*Die mit * gekennzeichneten Stellplätze befinden sich auf Privatgrundstücken!*

Die oben aufgeführten Stellplätze ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern die fachgerechte und umweltschonende Entsorgung von Altglas und Altbekleidung im Schöninger Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen.

Glas- und Altkleidersammelcontainer wurden in der Vergangenheit jedoch immer wieder zum widerrechtlichen Ablageplatz für Haus- und Sperrmüll. Entsprechende Informationen hierüber wurden über die Presse bereits in die Bevölkerung gestreut. Auch das Polizeikommissariat Schöningen wurde gebeten, die Stellplätze vermehrt zu kontrollieren. Der Dienstbereich Ordnungswesen nimmt die Stellplätze zudem verstärkt in den Fokus.

Leider wurden insbesondere die Stellplätze im Bereich der Hötensleber Straße, Marienstraße (jeweils öffentlicher Bereich) sowie am Goetheplatz (Grundstück der WBG Helmstedt) immer wieder durch Haus- und Sperrmüll in erheblichem Maße verunreinigt.

Die Kosten für die Entsorgung im öffentlichen Bereich sind von der Stadt Schöningen zu tragen, die Beseitigung erfolgte zeit- und kostenintensiv im Rahmen der Gefahrenabwehr durch den städt. Betriebshof.

Es ist festzustellen, dass die Ablagerung von „wildem Müll", insbesondere in den Wintermonaten, überdurchschnittlich stark zunimmt. Eine dauerhafte – somit auch abendliche und nächtliche – Überwachung ist nicht möglich. Eine Videoüberwachung an den Stellplätzen ist zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Es wird jedoch verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Stellplätze für Altkleidersammelcontainer „Hötensleber Straße" und „Marienstraße" (zumindest vorübergehend) aufzugeben. Entsprechende Entsorgungskapazitäten bestehen im Stadtgebiet in ausreichender Menge. Hinsichtlich des Standortes Goetheplatz wird mit dem Grundstückseigentümer diesbezüglich Kontakt aufgenommen.

Diese drei Standorte stellten in der Vergangenheit den größten Bereich für die widerrechtliche Entsorgung von wildem Müll dar.

Weitere Punkte aus der AfB-Sitzung am 13.03.2019:

2. **Anfrage Mechow – Zeitungszustellung**

Seitens des Dienstbereiches Ordnungswesen wurden die Redaktionen der kostenlosen Zeitungen kontaktiert und gebeten, die Zeitungszusteller bezüglich der Zustellung entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren.

3. **Anfrage Frau Schaper – Parksituation Moltkestraße – Grünstreifen**

Verwaltungsseitig wurde der Bereich verstärkt kontrolliert. Parkvergehen (z. B. widerrechtliches Parken auf dem Grünstreifen, Parken entgegen der Fahrtrichtung) wurden ordnungsrechtlich geahndet.

Der Bereich wird auch zukünftig vermehrt kontrolliert.

4. **Anfrage Herr Hoffmann – Sperrmüllangelegenheiten**

Sperrmüll darf erst am Abend vor dem Abfuhrtermin im öffentlichen Bereich platziert werden. Nach durchgeführter Abfuhr muss nicht abgeholter Sperrmüll unverzüglich vom Zweckveranlasser wieder beseitigt werden.

Zuwiderhandlungen werden vom Dienstbereich Ordnungswesen nach Ermittlung des Zweckveranlassers (Rücksprache mit dem Umweltamt und der Entsorgungsfirma) im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sanktioniert.

5. **Anfrage Frau Porth – gelbe Säcke vor ihrer Apotheke**

Nach Rücksprache mit dem Umweltamt liegen dort keine Erkenntnisse über eine amtlich eingerichtete Sammelstelle vor. Es handelt sich offensichtlich um einen „wilden Sammelplatz", an dem sich die gelben Säcke der dortigen Anlieger anhäufen.

Da auch beim Umweltamt keine konkreten Anwohner für Sammelplatzzuweisungen bekannt sind, besteht ordnungsbehördlich keine Rechtsgrundlage, die Anwohner zu sanktionieren.

7/6/19

13.1, 07.06.2019